

Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Stabsbereich Recht

Christoph Weinrich
Tel.: 030 4005-1728, Fax: 030 4005-50-1728
CWeinrich@kbv.de

Wr/se

www.kbv.de

Neue Weisung der Bundesagentur für Arbeit: Anträge auf Kurzarbeitergeld in Vertragsarztpraxen werden im Einzelfall geprüft

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Intervention beim Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und beim Bundesministerium für Gesundheit hat die Bundesagentur für Arbeit ihre Rechtsauffassung im Hinblick auf die interne Weisung zum Kurzarbeitergeld geändert.

Nach einer neuen Weisung vom 7. Mai erfolgt – so wie es auch der Rechtsauffassung der KBV entsprach – künftig eine individuelle Prüfung des Anspruchs auf Kurzarbeitergeld nach § 95 ff. SGB III in Praxen von Vertragsärzten und Vertragspsychotherapeuten.

Die geänderte Rechtsauffassung ist insgesamt als Erfolg des KV-Systems zu sehen und dem Gleichklang der Interventionen geschuldet. Für die Prüfung der arztindividuellen Voraussetzungen ist die jeweilige Arbeitsagentur zuständig. Insofern sollten Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten zur Klärung von etwaigen Fragen an diese verwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Weinrich
Dezernent

Anlage